

Polizeiverordnung der Stadt Nossen

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), hat der Stadtrat der Stadt Nossen mit Beschluss Nr. 361-18/16 am 10. März 2016 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 4 Tierhaltung

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigung

§ 6 Schutz der Nachtruhe

§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

§ 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten

§ 10 Haus- und Gartenarbeiten

§ 11 Lärm durch Tiere

§ 12 Lärm vor besonderen Einrichtungen, Prozessionen

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15 Abbrennen von offenen Feuern

§ 16 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

§ 19 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Nossen, einschließlich aller dazugehörigen Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigung

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzung von-Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten, u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben ist erlaubt, wenn dadurch die Ruhe Dritter nicht gestört oder Besucher belästigt werden. Die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze, Spielgeräte und Spielanlagen ist anderen Personen als auf den Hinweisschildern bestimmten Altersgruppen nicht erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung-32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 12 Lärm vor besonderen Einrichtungen, Prozessionen

- (1) Vor Altersheimen, Kirchen - während des Gottesdienstes, Schulen - während des Unterrichtes und Friedhöfen ist vermeidbarer Lärm unzulässig.
- (2) Prozessionen und Begräbnisstätten dürfen nicht gestört werden.

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe/Abfallkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 2. der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 3. Zerschlagen von Flaschen und anderen Gegenständen,
 4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
 5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
 6. Verrichten der Notdurft.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodewirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Abbrennen von offenen Feuern

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes - Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen, werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 16 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen zu betreten; für öffentliche Rasenflächen gilt dieses Verbot nicht;
 2. Wegsperrungen zu beseitigen und zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
 3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Stellen Feuer zu machen;
 4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand und Steine zu entfernen,
 5. Hunde frei herumlaufen zu lassen;

6. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte (ausgenommen Spielbälle) zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 7. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden sowie für Fahrräder auf dafür besonders gekennzeichneten Wegen.
- (2) Das Befahren von Rasenflächen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf diesen ist verboten.
 - (3) Reiten ist nur auf ausgewiesenen Reitwegen und -flächen erlaubt, wenn diese vorhanden sind.
 - (4) Verunreinigungen der öffentlichen Grün-, Rasen- und Verkehrsflächen sind verboten, erfolgte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

Abschnitt 5 - Hausnummern

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Grundstücke spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sind die Hausnummern am Grundstückszugang anzubringen.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 5 Abs. 1 Flächen i. S. v. § 2 durch Tiere verunreinigen lässt,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 8. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 9. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 11. entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 3 Sport- oder Spielstätten benutzt,
 12. entgegen § 9 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen Hunde mitnimmt,
 13. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr durchführt,
 14. entgegen § 11 seine Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
 15. entgegen § 12 Abs. 1 vor Altersheimen, Kirchen - während des Gottesdienstes, Schulen - während des Unterrichtes und Friedhöfen vermeidbaren Lärm erzeugt,
 16. entgegen § 12 Abs. 2 Prozessionen und Begräbnisstätten stört,
 17. entgegen § 13 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 18. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 19. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe/Abfallkörbe) einbringt,
 20. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 21. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 22. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt,
 23. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
 24. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
 25. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 seine Notdurft verrichtet,

26. entgegen § 15 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 andere als freigegebene Flächen betritt,
 28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 Wegsperrern beseitigt oder verändert sowie Einfriedungen oder Sperren überklettert,
 29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt und außerhalb zugelassener Stellen Feuer macht,
 30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand und Steine entfernt,
 31. entgegen § 16 Abs.1 Nr. 5 Hunde frei herumlaufen lässt,
 32. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte (ausgenommen Spielbälle) benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 33. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Parkwege befährt und Fahrzeuge abstellt,
 34. entgegen § 16 Abs. 2 Rasenflächen befährt und Kraftfahrzeuge auf diesen abstellt,
 35. entgegen § 16 Abs. 3 auf nicht ausgewiesenen Reitwegen und –flächen Reitsport ausübt,
 36. entgegen § 16 Abs. 4 öffentlichen Grün-, Rasen- und Verkehrsflächen verunreinigt oder die erfolgten Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt bzw. beseitigen lässt,
 37. entgegen § 17 Abs. 1 sein Grundstück zu spät mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
 38. entgegen § 17 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Nossen vom 14.12.2005, der Gemeinde Ketzerbachtal vom 13.01.2006 und der Gemeinde Leuben-Schleinitz vom 29.06.2006 gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

1. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
2. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortspolizeibehörde der Stadt Nossen
Nossen, den 11.03.2016



Uwe Anke
Bürgermeister

